

# Hauptzollamt Hamburg-Hafen



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Wendensstraße 21, 20097 Hamburg

DIENSTGEBÄUDE Indiastraße 4  
20457 Hamburg  
BEARBEITET VON Frau Thieme / Frau Schröder  
TEL +49 (0) 40 81970- 426 (oder -0)  
FAX +49 (0) 40 81970- 203  
E-MAIL [seezollhafen@hzahh-hafen1.bfinv.de](mailto:seezollhafen@hzahh-hafen1.bfinv.de)  
oder [poststelle@hzahh-hafen1.bfinv.de](mailto:poststelle@hzahh-hafen1.bfinv.de)

DATUM 08.10.2012

BETREFF **Aufhebung des Freihafens Hamburg zum 01. Januar 2013;  
Informationen zur Warenabfertigung ab 01.01.2013 sowie zum Überleitungsmonat  
Dezember 2012**

BEZUG **Überleitung der Warenbestände vom Freihafen in den Seezollhafen;  
mein Schreiben aus April 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April habe ich Sie bereits über das Überleitungskonzept und dessen Hintergründe und Ziele informiert.

Wie angekündigt wurde ergänzend eine detaillierte Prozessbeschreibung erstellt. Heute möchte ich Ihnen mit diesem Informationsschreiben die zukünftigen Abläufe im Seezollhafen und die Detailplanung für das Überleitungskonzept vorstellen.

Durch die Teilnahme am Überleitungskonzept können Sie bereits ab dem 01.12.2012 Ihre Arbeitsabläufe für den Seezollhafen erproben – bevor es ab dem 01.01.2013 unumkehrbar mit allen rechtlichen Konsequenzen in den „Echtbetrieb“ geht.

Nutzen Sie Ihre Chance, mögliche Reibungspunkte und Fehler aufzudecken und zu lösen. Gewinnen Sie Erfahrung im Bereich „Seezollhafen“ und nutzen Sie bereits ab dem 01.12.2012 die Vorteile, wie zum Beispiel das Abfahren der verzollten Ware direkt vom Schuppen oder vom Terminal - ohne Vorführung auf dem Zollhof und somit ohne Wartezeiten für Ihren Frachtführer.



[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Nachfolgend sind die grundsätzlichen Verfahrensabläufe für den Seezollhafen ab 2013 beschrieben. Besonderheiten für den Überleitungszeitraum, die ausschließlich für den Zeitraum 01.12.2012 bis 31.12.2012 gelten und somit von dem Regelfall für das kommende Jahr abweichen, sind gesondert dargestellt. Sofern keine Besonderheiten ausgewiesen sind, verfahren Sie bitte wie im Seezollhafen ab 2013.

Die zollrechtliche Abfertigung von Waren wird dabei grundsätzlich verkehrsträgerunabhängig erfolgen. Da sich in einigen Bereichen dennoch Besonderheiten ergeben, werden zeitnah gesonderte Informationsschreiben zum Verkehrsträger Bahn und Binnenschiff veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf die bereits hinsichtlich der Freihafenaufhebung ergangenen fachbezogenen Informationsschreiben, die Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) auf der Startseite im Bereich „Fachmeldungen“ finden können, hin.

Da möglicherweise nicht alle nachfolgend dargestellten Informationen für Sie von Interesse sind, soll Ihnen die nachstehende Übersicht als Orientierungshilfe dienen:

1	Der wasserseitige Eingang von Waren.....	3
1.1	Eingang von Nichtgemeinschaftswaren .....	3
1.1.1	Erledigung der vorübergehenden Verwahrung durch eine neue zollrechtliche Bestimmung.....	3
1.1.1.1	Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung zur Einfuhr (z.B. freier Verkehr, Zolllager) .....	3
1.1.1.2	Abfertigung von schriftlichen Zollanmeldungen (z.B. Einheitspapier, Übersiedlungsgut) .....	6
1.1.1.3	Abfertigung zum Versandverfahren (IT-Verfahren NCTS) .....	7
1.1.1.4	Abfertigung mit schriftlicher Versandanmeldung (Carnet ATA) .....	8
1.1.2	Umfuhr von Waren in der Verwahrung.....	8
1.2	Eingang von Waren mit Statusnachweis .....	9
2	Der landseitige Eingang von Waren.....	11
2.1	Eingang von Nichtgemeinschaftswaren - Beendigung von Versandverfahren (NCTS inkl. Carnet TIR) .....	11
2.2	Eingang von Nichtgemeinschaftswaren mit Ausbesserungsschein.....	12
3	Weitere Informationen ausschließlich für den Überleitungszeitraum .....	12
3.1	Erfassung der Warenbestände – Bestandsaufzeichnungen in der Freizone .....	12
3.1.1	Hinweise zur Führung von Bestandsaufzeichnungen.....	12
3.1.2	Behandlung von Nichtgemeinschaftswaren .....	12
3.1.3	Behandlung von Gemeinschaftswaren .....	13
3.2	Weitere Hinweise .....	13

# 1 Der wasserseitige Eingang von Waren

## 1.1 Eingang von Nichtgemeinschaftswaren

Alle ankommenden Nichtgemeinschaftswaren werden zunächst mittels summarischer Anmeldung (SumA) gestellt und befinden sich sodann in der vorübergehenden Verwahrung. Die SumA wird elektronisch im IT-Verfahren ATLAS übermittelt und erhält eine Registriernummer (AT/B/15).

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt zur vorübergehenden Verwahrung des Hauptzollamts Hamburg-Hafen – zu finden unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

### ➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Ab dem 01.12.2012 dürfen alle SumA, die an ATLAS gesendet werden das Kennzeichen „Freizone“ = „J“ nicht mehr enthalten.

### Verwahrungsfrist:

Für alle Waren, die ab dem 01.12.2012 in den Freihafen Hamburg verbracht werden, und für solche Waren, die sich am 31.12.2012 in einer bestehenden Verwahrung im Freihafen befinden, wird einmalig und unabhängig vom Verkehrsträger bei Eingang eine Verwahrungsfrist von 45 Tagen eingeräumt (rechtswirksamer Fristbeginn: 01.01.2013).

Um die Waren vom Verwahrungsort entfernen zu können, muss entweder die vorübergehende Verwahrung durch eine neue zollrechtliche Bestimmung erledigt worden sein oder ein Transport in der Verwahrung – dann jedoch nur im Bezirk des Zollamts Waltershof – erfolgen. Außerdem ist eine Wiederausfuhr der Waren wasserseitig möglich.

### **1.1.1 Erledigung der vorübergehenden Verwahrung durch eine neue zollrechtliche Bestimmung**

#### **1.1.1.1 Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung zur Einfuhr (z.B. freier Verkehr, Zolllager)**

In allen Zollanmeldungen ist nunmehr die AT/B-Nummer im Rahmen der Vorpapierart (ATNEU) über den Beendigungsanteil (BE-Anteil) anzugeben. Dadurch wird eine Verknüpfung zur vorübergehenden Verwahrung hergestellt. Mit Überlassung der Waren in das Verfahren wird diese beendet. Im IT-Verfahren ATLAS können Zollanmeldungen vor Gestellung (ZvG, Reg.-Nummer: AT/A) oder nach Gestellung (ZnG, Reg.-Nummer: AT/C

bzw. AT/D) gesendet werden. Lediglich Anschreibungsmitteilungen (AT/E) können nicht als ZvG gesendet werden.

Durch das Senden von vorzeitigen Zollanmeldungen können diese schon vor der Gestellung durch die Zollbehörden vorgeprüft werden.

Sobald die Ware gestellt, also die AT/B bestätigt wurde, bestätigen Sie auch die vorzeitige Zollanmeldung. Die Bestätigung der vorzeitigen Zollanmeldung erfolgt durch die Nachricht „CUSCON“ (Näheres dazu im Merkblatt für Teilnehmer unter Punkt 7.2.8.2.1.).

Nach Eingang der Nachricht „CUSCON“ wird die durch den Zollbeamten in der Vorprüfung hinterlegte Entscheidung an Sie (= Teilnehmer in der Zollanmeldung) übermittelt. Dies kann sowohl die Überlassungsnachricht sein (d.h. die Ware kann unmittelbar abgefahren werden), als auch eine Mitteilung über eine Beschau oder Dokumentenprüfung. Insbesondere aufgrund der Übermittlung von Kontrollmaßnahmen erst nach der „CUSCON“ ist es notwendig, dass Sie den Nachrichtenverlauf zu Ihrer ZvG überwachen.

Zollanmeldungen können auch endgültig (d.h. nach der Gestellung) übermittelt werden. Da die Waren nun bereits gestellt sind, erhalten Sie mit der Entscheidung über die Anmeldung unmittelbar die Überlassungsnachricht oder die ggf. getroffene Kontrollanordnung.

Den Beteiligten in der AT/B werden über das IT-Verfahren ATLAS keine Kontrollnachrichten zur Zollanmeldung übermittelt. Nach Überlassung der Waren in das Zollverfahren wird eine Erledigungsnachricht an den Verwahrer übermittelt („CUSFIN“) und die vorübergehende Verwahrung damit erledigt. Die Ware kann nun ohne weitere Beteiligung der Zollstelle abgefahren werden.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

- a) Sendungen, die ab dem 01.12.2012 gelöscht werden:

Die Zollanmeldung muss - wie vorstehend beschrieben - eine Angabe zum Vorpapier und den BE-Anteil enthalten.

Enthält eine Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) ab dem 26.11.2012 keine Angabe zum Vorpapier, erhalten Sie (Teilnehmer in der ZvG) die Mitteilung, dass die Bestätigung der ZvG für Sendungen, die ab dem 01.12.2012 gelöscht wurden, mit „CUSCON“ und BE-Anteil erfolgt.

Im Zeitraum 01.12.2012 bis 31.12.2012 ist es außerdem möglich, dass eine vorzeitige Zollanmeldung mit BE-Anteil nicht durch „CUSCON“, sondern alternativ im Rahmen der Gestellung auf dem Zollhof durch den Benutzer (die Zollbehörde) bestätigt wird.

b) Sendungen, die vor dem 01.12.2012 gelöscht werden:

Diese Sendungen befinden sich nicht in der vorübergehenden Verwahrung (= erledigte AT/B) und müssen nach wie vor zum Zollhof gebracht werden. Die Bearbeitung der ZvG erfolgt in diesen Fällen durch die Zollbeamten.

Hinweise für Zollagerbewilligungsinhaber:

Sofern Ihnen bereits ein Zolllager bewilligt worden ist, können Sie dieses ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung nutzen und Ihre Lagerbestände vor dem Stichtag 31.12.2012 in das Zolllager überführen. Neue Wareneinzugänge können Sie ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung in das Zolllagerverfahren überführen. Wenn Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Frau Eggers, Tel. 040 81970-428.

Ausfahrt aus dem Freihafen:

Für Sendungen, die ab dem 01.12.2012 gelöscht wurden und bereits am Verwahrungsort in ein Zollverfahren übergeführt wurden (Teilnehmerlösung „CUSCON“), ist der Vordruck „Seezollhafen 2012“ zu nutzen. Dieser wird Ihnen zu gegebener Zeit auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zum Download zur Verfügung gestellt. Sie können den Vordruck eigenhändig ausfüllen und ausdrucken. Den ausgefüllten Vordruck geben Sie bitte dem LKW-Fahrer mit, der diesen bei Ausfahrt aus der Freizone am jeweiligen Landübergang vorlegen muss – eine Fahrt über den Zollhof ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Vordruck nur für die Sendungen verwenden, deren vorübergehende Verwahrung durch den Erhalt einer neuen zollrechtlichen Bestimmung beendet wurde.

Einige der Containerterminals werden mit Beginn der Teilnahme am Überleitungskonzept bei bereits in ein Zollverfahren überführten Sendungen in das Interchange den Eindruck „Seezollhafen 2012“ aufnehmen. Mit solch einem Interchange ist eine Vorführung der Waren auf einem Zollhof ebenfalls entbehrlich. Der Vordruck „Seezollhafen 2012“ muss nicht zusätzlich ausgefüllt werden.

Für Beförderungen zwischen zwei Lagerstätten eines Zollagerbewilligungsinhabers können Sie, wie bereits beschrieben, den Vordruck „Seezollhafen 2012“ ebenfalls nutzen.

Bei Sendungen, die vor dem 01.12.2012 gelöscht wurden oder bei denen die Teilnehmerlösung „CUSCON“ nicht in Anspruch genommen wird, ergeben sich keinerlei Änderungen zum bestehenden „Freizonen-Verfahren“. Der Vordruck darf nicht verwendet werden!

### Verfahrensweise bei Kontrollanordnungen:

#### Vorlage von Dokumenten:

Bei der Anforderung von Dokumenten wird dem Zollanmelder/Vertreter über das IT-Verfahren ATLAS mitgeteilt, an welche E-Mail-Adresse diese zu übersenden sind. Dabei ist zu beachten, dass eine Vorlage erst ab dem Zeitpunkt der Gestellung der Ware erfolgen kann (= SumA im Status „bestätigt“). Sofern die Dokumente im Original vorzulegen sind, werden diese von der zentralen Abfertigungsleitung (Liegenschaft in der Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg) bearbeitet. Reichen Sie die Unterlagen bitte unter Angabe der dazugehörigen Registriernummer (AT/C oder AT/D) ein. Nach Abschluss der Prüfung wird die Überlassungsnachricht an den ATLAS-Teilnehmer übermittelt, die vorübergehende Verwahrung erledigt und der Transport der Waren kann organisiert werden.

Die Kontaktdaten der zentralen Abfertigungsleitung werde ich Ihnen gesondert mitteilen. Wenn die Unterlagen nicht vor Abnahme der Waren eingereicht werden sollen, können sie natürlich auch zusammen mit der Ware zu einem Zollhof gebracht werden.

Hinweis: Dabei muss jedoch bedacht werden, dass es möglicherweise zu Verzögerungen in der Logistikkette kommen könnte. Sofern die Ladestelle die Ware erst nach Beendigung der Verwahrung und nicht in der eigenen Verwahrung ausliefert, ist ein Verwahrerwechsel z.B. auf den Anmelder oder den Transporteur durchzuführen. Hinsichtlich der Modalitäten zu den Konstellationen und der Zulassung von Verwahrungsorten verweise ich auf bereits ergangene Schreiben und auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

#### Durchführung von Beschaumaßnahmen:

Bei der Anordnung einer Beschau wird dem Zollanmelder über das IT-Verfahren ATLAS mitgeteilt, dass die Beschau entweder

- a) auf einem Terminal/Firmengelände durch die mobile Abfertigung vorgenommen werden kann. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in der Mitteilung enthalten.
- oder
- b) auf dem Zollhof stattfinden kann. Hierfür ist ggf. ein Verwahrerwechsel erforderlich, der mit Vordruck HH 0339-E- zu beantragen ist und manuell durch den Zollbeamten vorgenommen wird.

### **1.1.1.2 Abfertigung von schriftlichen Zollanmeldungen (z.B. Einheitspapier, Übersiedlungsgut)**

Um die logistischen Vorteile eines Seezollhafens bestmöglich zu nutzen, können schriftliche Zollanmeldungen unabhängig vom Transport der Ware ab dem Zeitpunkt der Gestellung (=SumA im Status „bestätigt“) der zentralen Abfertigungsleitung zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die schriftlichen Zollanmeldungen müssen die dazugehörige AT/B-Nummer, die

betreffende Position und die zu erledigende Stückzahl enthalten. Im Zuge der Bearbeitung der Zollanmeldung wird die AT/B manuell erledigt und damit die Erledigungsnachricht CUSFIN an den Verwahrer übermittelt.

Sind Kontrollmaßnahmen erforderlich, wird dies dem Zollanmelder/seinem Vertreter mit Mitteln der Bürokommunikation mitgeteilt. Weiteres: siehe „Verfahrensweise bei Kontrollanordnungen“ (s. Seite 6).

Wenn die Zollanmeldung nicht im Vorwege eingereicht werden soll, kann sie natürlich auch zusammen mit der Ware zu einem Zollhof gebracht werden. Beachten Sie hier jedoch den Hinweis zu „Vorlage von Dokumenten“.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Wenn die Sendung vor dem 01.12.2012 gelöscht wurde, ändert sich nichts an der bestehenden Verfahrensweise: die Waren müssen unter Vorlage der Zollanmeldung auf einem Zollhof der Freizonenabfertigungen gestellt werden.

Für Sendungen, die nach dem 01.12.2012 gelöscht wurden und für die Zollanmeldungen im Vorwege eingereicht wurden, wird dem Zollanmelder/seinem Vertreter (Beteiligter in der Zollanmeldung) der ausgefüllte Vordruck „Seezollhafen 2012“ per Fax/E-Mail übermittelt/ausgehändigt. Dazu bitte an die Angabe einer Faxnummer/E-Mail-Adresse denken! Den ausgefüllten Vordruck geben Sie bitte dem LKW-Fahrer mit, der diesen am jeweiligen Landübergang vorlegen muss – eine Fahrt über den Zollhof ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

### **1.1.1.3 Abfertigung zum Versandverfahren (IT-Verfahren NCTS)**

Bitte achten Sie darauf, in der Versandanmeldung das dazugehörige Vorpapier mit BE-Anteil SumA (AT/B) anzugeben.

Als zugelassener Versender (ZV) können Sie Versandverfahren grundsätzlich ohne Beteiligung des Zolls jederzeit eröffnen.

Das Zollamt Waltershof ist zudem an einigen Terminals vor Ort, so dass die Eröffnung eines Versandverfahrens in diesen Fällen immer beim „Zoll auf Terminal“ (ZaT) erfolgt.

Daneben kann das Versandverfahren - nach entsprechender Beauftragung der mobilen Abfertigung (ggf. kostenpflichtig) - am Verwahrungsort oder auf einem der Zollhöfe eröffnet werden. Sollte dafür ein Verwahrerwechsel erforderlich sein, da die Ladestelle die Ware erst nach Beendigung ihrer Verwahrung ausliefert, können Sie diesen als Teilnehmer bis zur Überlassung in das Versandverfahren selbstständig vollziehen.

Die Ausführungen gelten auch für das Versandverfahren Carnet TIR.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Bereits ab dem 01.12.2012 kann ein Versandverfahren auch bei ZaT oder durch den mobilen Abfertigungsdienst eröffnet werden. Dies gilt insofern auch für Waren, die vor dem 01.12.2012 gelöscht wurden und damit nicht über eine AT/B verfügen. Das ausgehändigte Versandbegleitdokument ist am Landübergang vorzuzeigen. Eine Gestellung auf dem Zollhof ist entbehrlich.

Sofern Sie eine Bewilligung als zugelassenen Versender (ZV) haben, beachten Sie bitte Folgendes: Sollte sich der zugelassene Übergabeort an einer Ladestelle befinden, die am Überleitungskonzept teilnimmt, gibt es für diese Sendung eine unerledigte AT/B. Um deren Erledigung sicherzustellen, ist in diesen Fällen zwingend die dazugehörige AT/B als Vorpapier mit BE-Anteil SumA anzugeben. Wird das Versandverfahren im Rahmen der Bewilligung als ZV eröffnet, hat der LKW-Fahrer bei Verlassen der Freizone das Versandbegleitdokument am Landübergang vorzuzeigen.

#### **1.1.1.4 Abfertigung mit schriftlicher Versandanmeldung (Carnet ATA)**

Bitte geben Sie bei dem Versandverfahren Carnet ATA die dazugehörige AT/B-Nummer inklusive betreffender Position und der zu erledigenden Stückzahl (vgl. BE-Anteil SumA) an. Diese wird dann durch den Abfertigungsbeamten manuell erledigt. Carnet ATA können ausschließlich auf einem Zollhof oder durch den mobilen Abfertigungsdienst eröffnet werden.

#### **1.1.2 Umfuhr von Waren in der Verwahrung**

Waren können in der vorübergehenden Verwahrung im Zollamtsbezirk transportiert werden (z.B. zum Veterinär oder zu einem anderen Verwahrer).

Sofern dafür ein Verwahrerwechsel erforderlich ist, kann dies grundsätzlich mittels Teilnehmernachricht „CHGTST“ ohne aktive Beteiligung des Zolls erfolgen.

Hinweis: Wenn die AT/B bereits mit einer AT/C oder AT/D verknüpft oder ein Sperrvermerk in der AT/B hinterlegt ist, ist der Verwahrerwechsel nicht mehr ohne Beteiligung der Zollstelle möglich. Wird eine Übernahme der Verwahrung dennoch als erforderlich erachtet, ist der manuelle Verwahrerwechsel mit Vordruck HH 0339-E- beim Zollamt zu beantragen.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Umfuhren aus dem heutigen Seezollhafenteil zu einem Verwahrungsort in der Freizone oder innerhalb der Freizone erfolgen im Rahmen des Verwahrerwechsels,



wenn die Empfangsladestelle Teilnehmer am Überleitungskonzept ist. Die SumA wird bei Umfuhren aus dem Seezollhafen bei der Einfahrt in die Freizone nicht beendet. Stattdessen übernimmt der neue Verwahrer die Verwahrung durch einen technischen Verwahrerwechsel ohne aktive Beteiligung der Zollbehörden.

Bei der Umfuhr einer Sendung aus der Freizone in den heutigen Seezollhafenteil kann grundsätzlich ebenfalls die bestehende vorübergehende Verwahrung durch den neuen Verwahrer übernommen werden. Dies ist ebenfalls ohne aktive Beteiligung der Zollbehörden im Rahmen der Teilnehmerlösung möglich. Soweit die Sendung vor dem 01.12.2012 gelöscht wurde und die AT/B daher erledigt ist, müsste - wie gewohnt - eine neue summarische Anmeldung erfasst werden, damit die Sendung umgefahren werden kann. In beiden Fällen ist zu beachten, dass dem Frachtführer bei Ausfahrt aus der Freizone am Landübergang die zugehörige AT/B bekannt sein muss.

Wenn die Empfangsladestelle nicht Teilnehmer des Überleitungskonzepts ist, informiert der aktuelle Verwahrer das Zollamt Waltershof per E-Mail oder Fax darüber, dass eine Ware zur Umfuhr an eine andere Ladestelle in der Freizone ausgeliefert werden soll.

Für diese Information gibt es verschiedene Anlaufstellen:

- a) Der Verwahrer verfügt über ZaT: Die Information ist per E-Mail oder Fax an die vor Ort befindlichen Abfertigungsbeamten zu übermitteln.
- b) Der Verwahrer verfügt nicht über ZaT: Die Information ist per E-Mail an die Zentrale Erfassung des Warenverkehrs (ZEW) zu übermitteln.

Bei der entsprechenden Stelle wird die benannte SumA (ggf. SumA-Position) manuell mit „Verbringen in die Freizone“ durch den Abfertigungsbeamten erledigt. Es werden für die Abfertigung Angaben zum Empfänger (Firmenname und Anschrift) benötigt. Bitte stellen Sie sicher, dass die richtigen und vollständigen Informationen hierzu den Abfertigungsbeamten zur Verfügung gestellt werden. Diese zentrale Stelle teile ich Ihnen zusammen mit allen anderen erforderlichen Kontaktdaten separat mit.

## **1.2 Eingang von Waren mit Statusnachweis**

Grundsätzlich haben alle Waren beim Eingang im Seeverkehr zunächst den Status „Nichtgemeinschaftsware“. Diese Angabe ist auch in dem Datensatz der summarischen Anmeldung zu hinterlegen. Bitte beachten Sie, dass die Ware bis zum Zeitpunkt der Vorlage und Anerkennung eines Nachweises über den Gemeinschaftswarencharakter den Status

„Nichtgemeinschaftsware“ hat. Diese befindet sich bei der Ladestelle in der vorübergehenden Verwahrung. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird eine Auslieferung solcher Waren seitens der Ladestellen immer erst dann erfolgen, wenn die vorübergehende Verwahrung beendet ist oder von einem anderen Verwahrer übernommen wurde.

Nach Vorlage und Anerkennung des Statusnachweises T2L und des dazugehörigen „Bill of Lading“ mit Angabe der AT/B-Nummer beim Zollamt Waltershof wird durch die Zollbeamten der Status der Ware in der SumA manuell geändert. Dadurch wird die vorübergehende Verwahrung beendet und über die Ware kann verfügt werden. Der Verwahrer wird darüber mittels Nachricht „CUSFST“ informiert.

Um die logistischen Vorteile eines Seezollhafens bestmöglich zu nutzen, sollten die benötigten Statusnachweise somit vor Abholung der Waren bei der Liegenschaft in der Indiastraße (Arbeitsgebiet 20, Zentrale Erfassung des Warenverkehrs - ZEW) vorgelegt werden.

Wenn dies nicht erfolgt, muss die Ware zusammen mit dem Statusnachweis im Rahmen der Verwahrung zum Zollhof gebracht werden und die Statusprüfung erfolgt dort.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Sofern sich Ihre Ware in der vorübergehenden Verwahrung befindet und die Unterlagen vor Abholung der Waren bei ZEW eingereicht wurden, erhalten Sie im Anschluss an die erfolgte Statusumschreibung von den Abfertigungsbeamten den Vordruck „Seezollhafen 2012“ ausgehändigt. Dieser berechtigt den Fahrer zur Ausfahrt mit der betreffenden Ware aus der Freizone und wird direkt am Grenzübergang vorgelegt werden.

Wenn sich die Ware nicht in der vorübergehenden Verwahrung befindet (Eingang vor dem 01.12.2012 bzw. kein Teilnehmer am Überleitungskonzept), verfahren Sie bitte wie bisher in der Freizone.

Waren, die im Steueraussetzungsverfahren mittels EMCS befördert werden, können - sofern der eindeutige Referenzcode aus EMCS, der ARC, in der AT/B angegeben wird - bereits als Gemeinschaftswaren deklariert werden. Dadurch wird die AT/B mit Bestätigung sofort erledigt und über die Ware kann verfügt werden. Der Verwahrer wird darüber mittels Nachricht CUSFST informiert.

➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Für die Ausfahrt aus der Freizone benötigen Sie den ausgefüllten und ausgedruckten Vordruck „Seezollhafen 2012“ bzw. Interchange mit Eindruck „Seezollhafen“.

Im Falle von Waren unter Steueraussetzung geben Sie bitte auf dem Vordruck die AT/B-Nummer sowie den ARC an.

Wenn sich die Ware nicht in der vorübergehenden Verwahrung befindet (Eingang vor dem 01.12.2012 bzw. kein Teilnehmer am Überleitungskonzept), verfahren Sie bitte wie bisher in der Freizone.

## **2 Der landseitige Eingang von Waren**

### **2.1 Eingang von Nichtgemeinschaftswaren - Beendigung von Versandverfahren (NCTS inkl. Carnet TIR)**

Sollen die Waren an einen zugelassenen Empfänger (ZE) geliefert werden, muss der LKW-Fahrer direkt dorthin fahren, der ZE beendet das Versandverfahren gemäß seiner Bewilligung und die Ware befindet sich in der Verwahrung des ZE.

Wenn die Zielladestelle über ZaT verfügt, ist das Versandverfahren unmittelbar dort zu beenden und die Ware befindet sich in der Verwahrung der Zielladestelle.

In allen anderen Fällen muss entweder eine Abfertigungshandlung durch den mobilen Dienst (ggf. kostenpflichtig) beantragt werden oder eine Gestellung der Waren zur Beendigung des Versandverfahrens auf einem Zollhof erfolgen. Für die Beendigung des Versandverfahrens auf dem Zollhof legt der Frachtführer die Erklärung zur Verwahrungsübernahme auf dem Vordruck HH 0339-E- vom künftigen Verwahrer vor. Gleiches gilt grundsätzlich auch, wenn der mobile Abfertigungsdienst zur Beendigung beauftragt wird.

#### **➤ Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Bewilligungsinhaber des Status eines zugelassenen Empfängers (ZE), die die Bewilligung im Hinblick auf die Auflösung der Freizone erhalten haben, dürfen diese bereits ab dem 01.12.2012 nutzen.

Im eigenen Interesse bitte ich Sie, diesbezüglich vorhandene Informationen an Ihre Speditionsunternehmen zu kommunizieren, um unnötige Wege über die Freizonengrenzzollstellen zu vermeiden.

Wenn die Beendigung auf dem Zollhof ohne Vorlage des Vordrucks HH 0339-E- erfolgt (nur möglich, wenn Zielladestelle kein Teilnehmer am Überleitungskonzept ist), wird die erzeugte SumA mit „Verbringen in die Freizone“ erledigt. Dennoch werden für die Abfertigung Angaben zum Empfänger (Firmenname und Anschrift) benötigt. Bitte stellen Sie sicher, dass der Beteiligte (in der Regel der LKW-Fahrer) die richtigen und vollständigen Informationen hierzu kennt und diese dem Abfertigungsbeamten mitteilt.

## **2.2 Eingang von Nichtgemeinschaftswaren mit Ausbesserungsschein**

Diese Waren werden grundsätzlich weiter nach den Regelungen des entsprechenden Verfahrens behandelt. Weitere Informationen finden Sie im Informationsschreiben „Ablauf der Zollabfertigung von Schiffsteilen, die zwecks Reparatur von Bord geholt werden“ – zu finden unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

### ➤ **Besonderheit im Überleitungszeitraum:**

Werden diese Waren in der Zeit vom 01. bis zum 31.12.2012 bei der Zollstelle mit dem Ziel des Erhalts der zollrechtlichen Bestimmung „Verbringen in die Freizone“ gestellt, werden diese durch eine Benutzereingabe im ATLAS-Fachverfahren „SumA“ erfasst. In diesen Fällen ist von Ihnen eine summarische Anmeldung z.B. auf dem Vordruck 0306 abzugeben oder der Vordruck HH 0339-E- vorzulegen.

Die Erledigung dieser SumA erfolgt im Rahmen der üblichen Bearbeitung (z.B. Überführung der Waren in ein Zollverfahren, Wiederausfuhr, Vernichtung).

In den Fällen, in denen der Empfänger der Ware nicht am Überleitungskonzept teilnimmt, werden für die Abfertigung Angaben zum Empfänger (Firmenname und Anschrift) benötigt. Bitte stellen Sie sicher, dass der Beteiligte (in der Regel der LKW-Fahrer) die richtigen und vollständigen Informationen hierzu kennt und diese dem Abfertigungsbeamten mitteilt.

## **3 Weitere Informationen ausschließlich für den Überleitungszeitraum**

### **3.1 Erfassung der Warenbestände – Bestandsaufzeichnungen in der Freizone**

#### **3.1.1 Hinweise zur Führung von Bestandsaufzeichnungen**

Die Bestandsaufzeichnungen (BA) müssen bis zum Stichtag 31.12.2012 fortgeführt werden, ab dem 18.12.2012 auch bei einer Lagerung von unter 14 Tagen.

Diesbezüglich verweise ich auf das bereits ergangene Schreiben (GZ: Z 2306 B - B 130201 vom 02.08.2012) und auf Ihre aktuelle Zulassung zur Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren.

#### **3.1.2 Behandlung von Nichtgemeinschaftswaren**

Die in den Bestandsaufzeichnungen befindlichen Nichtgemeinschaftswaren (NGW) müssen mit Ablauf des 31.12.2012 eine neue/andere zollrechtliche Bestimmung im Sinne von Art. 4 Nr. 15 Zollkodex (z.B. Überführung in ein Zollverfahren) erhalten haben bzw. in die vorübergehende Verwahrung übergeführt worden sein. Während der Überleitungsphase gilt

im Falle einer Auslieferung auch eine AT/B-Nummer als Nachweis über die weitere zollrechtliche Bestimmung.

Sofern Sie als Zulassungsinhaber ein vor dem Stichtag bewilligtes und parallel laufendes Zolllager besitzen, besteht - wie bereits ausgeführt - die Möglichkeit, bereits vor dem Stichtag Ihre kompletten Warenbestände (NGW) aus den Freizonenlagern in das Zolllagerverfahren zu überführen. Von dieser Möglichkeit sollten Sie Gebrauch machen. Vor Beginn der vorzeitigen Überführung in das Zolllagerverfahren können Sie jederzeit Kontakt zum Hauptzollamt Hamburg-Hafen aufnehmen, um die Abläufe abzusprechen.

Die BA-Bestände von NGW, die nicht in das Zolllagerverfahren übergeführt werden, sind spätestens zum Stichtag in die vorübergehende Verwahrung zu übernehmen. Als BA-Zulassungsinhaber können Sie hiermit bereits ab dem 01.12.2012 beginnen.

Aus Gründen der zollamtlichen Überwachung ist hier immer eine endgültige SumA abzugeben.

Sofern Sie als Zulassungsinhaber in Ihrer Betriebsstätte im Freihafen Umgang mit Nichtgemeinschaftswaren haben und nicht am Überleitungskonzept teilnehmen, wird durch den Prüfdienst des Hauptzollamts Hamburg-Stadt in Ihrem Unternehmen am letzten Werktag vor dem Jahreswechsel -spätestens jedoch am 31.12.2012- eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

### **3.1.3 Behandlung von Gemeinschaftswaren**

Sollten Sie als Unternehmen in der Freizone nachweislich ausschließlich mit Gemeinschaftswaren befasst sein, genügt zur Vorbereitung auf die Umstellung sicherzustellen, dass Ihre geführten Bestandsaufzeichnungen den Bewilligungsvorgaben genügen und Sie über die notwendigen Nachweisunterlagen zum Warenstatus „Gemeinschaftsware“ verfügen.

Bezüglich der Waren der Freihafenlagerung und -veredelung möchte ich Sie auch auf das Schreiben mit dem Geschäftszeichen Z 0834 / Z 1701 B – B 1302 vom 03.09.2012 hinweisen.

## **3.2 Weitere Hinweise**

Zeitnah wird eine erneute Abfrage durchgeführt, ob Sie verbindlich am Überleitungskonzept teilnehmen. Damit verbunden werden Sie befragt, ob Sie einer Veröffentlichung Ihrer Teilnahme zustimmen. Die Veröffentlichung dient der Transparenz für alle Teilnehmer.

Sollten Sie weitere Fragen zum Inhalt bzw. zum Ablauf des Überleitungskonzeptes haben, sprechen Sie bitte vorrangig die nachstehend genannten Auskunftspersonen an:

Frau Thieme	Tel. 040 81970-426 (HZA Hamburg-Hafen – Koordinatorin)
Herr Brandenburg	Tel. 040 81970-413 (HZA Hamburg-Hafen – Freizonenrecht)
Herr Trimborn	Tel. 040 81970-220 (HZA Hamburg-Hafen – Leiter Sachgebiet B)
Herr Kaeding	Tel. 040 426206-620 (HZA Hamburg-Stadt – Prüfungsdienst)

<mailto:seezollhafen.hamburg@hzahh-hafen1.bfinv.de>

Alle speziellen Informationen der Zollverwaltung zur Aufhebung des Freihafens Hamburg finden Sie im Internet unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de) auf der Startseite im Bereich „Fachmeldungen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thieme